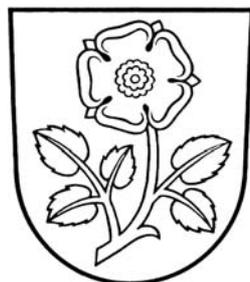

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen



Politische
Gemeinde
Uznach

Die Gemeinde Uznach erlässt gestützt auf Art. 2 lit. a und b des Grossratsbeschlusses über Luftreinemassnahmen und Art. 5ff des Gemeindegesetzes und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz sowie Art. 13ff und 35 der Luftreinhalteverordnung (LRV) als Reglement

REGLEMENT ÜBER LUFTREINHALTEMASSNAHMEN BEI FEUERUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinde.

Art. 2

Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglementes. Dem Gemeinderat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen
- c) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen
- d) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle
- e) Erlass eines Gebührentarifs

Art. 3

Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten
- b) Kontrolle/Koordination der Service- und Messunternehmen
- c) Kontrolle der Anlagen, die nicht vom ermächtigten Service- und Messunternehmen im Sinne dieses Reglementes gewartet werden
- d) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von Service- und Messunternehmen kontrolliert werden, mit welchen eine Vereinbarung besteht
- e) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von Service- und Messunternehmen, mit welchen eine Vereinbarung besteht
- f) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderates
- g) Rechnungsführung
- h) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umweltschutz

Art. 4

Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des "Fachausweises als Feuerungskontroller/-in" sein.

Art. 5

Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinne der LRV durchzuführen.

Bei deren Nichteinhaltung kann der Gemeinderat die Vereinbarung aufheben.

Art. 6

b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- Feuerungskontrollleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis
- Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in mit Modulabschluss MT2¹
- Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis und Modulabschluss MT2¹
- Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik
- Abschluss als Servicemonteur/-in, Kaminfeger/-in und in verwandten Berufen mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2¹

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit der Vereinbarung geregelt.

Die Service- und Messunternehmen entrichten der Fachstelle für jede erfolgte Messung einen vom Gemeinderat festgesetzten Betrag zur Deckung der administrativen Aufwendungen.

¹ *Modulabschlüsse der Schweiz. Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:*

- AT1: Anlagentechnik
- MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik
- MT2: Messtechnik gemäss den BUWAL-Messempfehlungen Feuerungen
- Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige "BUWAL-Messprüfung"

<i>Amtsgeheimnis</i>	Art. 7 Die Fachstelle für Feuerungskontrolle untersteht dem Amtsgeheimnis.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 8 Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren mit Genehmigung des zuständigen Departementes in Kraft.
<i>Aufhebung bisherigen Rechts</i>	Art. 9 Das Reglement über Luftreinhalte-Massnahmen bei Feuerungen vom 14. Mai 1986 wird aufgehoben.

Uznach, 4. März 2008

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident

E. Camenisch

Der Gemeindeschreiber

F. Widmer

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 36 lit. a des Gemeindegesetzes und Art. 12 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Referendumsfrist
vom 10. August 2004 bis 8. September 2004

Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen

Genehmigt am:

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

Dr. K. Rathgeb